jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/2/11 4Ob574/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.02.1969

Norm

ABGB §863 CV
ZPO §168

Rechtssatz

Wenn der Berechtigte Ruhen des Verfahrens eintreten läßt, um seine mit dem Einwand des Mangels der passiven Klagslegitimation bekämpfte Forderung bei einem Dritten hereinzubringen, kann daraus allein noch kein schlüssiger Verzicht auf die Klageforderung abgeleitet werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 574/68
  Entscheidungstext OGH 11.02.1969 4 Ob 574/68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0015902

Dokumentnummer

JJR_19690211_OGH0002_0040OB00574_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at